

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

kanonikates fiel⁴²), von sich selbst aus den erst ab 1254 berechtigten Bischofstitel Ottos hinzufügte. Dies kann für einen Schreiber des 14. Jh. ohne weiteres angenommen werden. Andererseits wird auch zweimal im Urbartexte bei Nr. 787 und 950 f. von Schenkungen bzw. deren Bestätigungen durch Bischof Otto gesprochen und wir wissen auf Grund einer Abschrift, daß die sie betreffende Urkunde von Bischof Otto erst am 25. November 1254 ausgefertigt wurde⁴³), sodaß also vor diesem Zeitpunkte das Urbar nicht verfaßt sein kann.

Daß der Rotulus ferner keine irgendwie getreue Abschrift der Arbeit Ulrichs sein kann, ergibt sich aus verschiedenen Textstellen. So wird bei Nr. 962 eine Salzschenkung des Passauer Bischofs Petrus angeführt. Nachdem dieser aber in den Jahren 1265—1280 den Bischofssitz innehatte, kann die Angabe nicht mehr von Pfarrer Ulrich stammen, da dessen Nachfolger Reinold bereits im J. 1257 urkundlich begegnet (MB. 5,351). Auch die Erwähnung des ‚Rydergerichts‘ bei Nr. 989 und des Richters von Ried bei Nr. 1009 ist für die Zeit Ulrichs rechtsgeschichtlich bedenklich, weil kaum vor Beginn des 14. Jh. von einem Landgericht Ried — dieses ist offenbar an unserer Stelle gemeint — gesprochen werden kann⁴⁴). Ebenso müßten gegen den Ausdruck „bona in der Scharthen sita Eferdinger gericht“ im Text bei Nr. 1010 für jene Zeit Bedenken erhoben werden, wenn man nicht mit ungenauer Ausdrucksweise des Schreibers rechnen wollte⁴⁵). Ferner sprechen mehrfach gebrauchte deutsche Wendungen des Urbars, die sich z.T. sprachgeschichtlich am besten erst in das 14. Jh. einfügen⁴⁶), gegen die Abfassung zur Zeit des

42. Es ist auch durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Jahreszahl 1253 auf einem Irrtum des Schreibers beruht.
43. HAMP. Lit. Nr. 1568, f 25⁷.
44. Das herzoglich bayerische Urbar über das Viztum a. d. Rott (Pfarrkirchen), das um 1300 abgefaßt wurde, erwähnt erstmals das „Ridaer geriht“ (MB. 36 b, 33 Z 5). Der zeitliche Ansatz Meindls (Ried I, S. 91 und 101) auf das Jahr 1248 ist ebenso zu früh wie der Strnadts (Erläuterungen z. histor. Atlas d. österr. Alpenl. I, 1 S. 23, Sp. 2 und AOG. 99 B, S. 499 f.) auf das 3. oder 4. Dezennium des 14. Jh. zu spät.
45. Das Gebiet um (Maria-) Scharthen gehörte ins Landgericht Schaumberg, auch Donautal oder Aschachwinkel genannt (s. Strnadt, Peuerbach S. 383 f.). Kaum dachte der Schreiber an das nahe hochstiftische Stadtgericht von Eferding; das Landgericht daselbst besaßen die Schaumberger; sie erwarben erst im J. 1367 auch die hochstiftische Enklave, den Markt Eferding, als passauisches Lehen; vgl. hiezu Lahusen S. 42 f.
46. Vgl. besonders im Texte bei Nr. 960, 966. Die Sprachformen ‚geit ir iglicher‘ (= gibt von ihnen jeglicher) z. B. sind geradezu typisch für die bairische Mundart des 14. Jahrhunderts (vgl. etwa MB. 30 b u. ÖÖUB. 8. Bd.).